



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Idel, Hans: Die allgemeine Wehrpflicht in den Wehrgesetzen Deutschlands
und Frankreichs

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

vollständiger sein, sodaß unsre ostafrikanische Kolonie mit Zuversicht einer bessern Zukunft entgegenfieht.

Eine neue Wolke, die in Lissabon aufgestiegen ist, wird sich hoffentlich in Dunst auflösen. Nach der dortigen Dia hätte der englische Konsul Johnston die Eingebornen in der Nähe der deutschen Niederlassungen am Nyassasee aufgefordert, sich der britischen Macht zu unterwerfen. Bestätigte sich das, so würde England im Begriff stehen, die Ostafrikanische Gesellschaft des Hinterlandes zu berauben, das auf allen Karten zu ihrem Interessentkreise gerechnet wird, und uns den Zugang zu dem Gebiete der großen innerafrikanischen Seen abzuschneiden. Doch wollen wir daran vorläufig noch zweifeln. Wäre wirklich Gefahr vorhanden, so wird der bewährte diplomatische Zauberstab des Reichskanzlers sie zu beschwören wissen.



Die allgemeine Wehrpflicht in den Wehrgesetzen Deutschlands und Frankreichs



ie Heeresverfassungen stehen nicht nur im engsten Zusammenhange mit den allgemeinen Zuständen der Nationen, sie sind auch der beste Ausdruck des innern Wertes, der sicherste Wertmesser der Kulturhöhe eines Volkes. Man prüfe die Heereseinrichtungen aller Völker und aller Zeiten, überall wird man dies bestätigt finden. Ganz besonders aber tritt es in der Geschichte der Wehrverfassung Preußens zu Tage. In derselben Zeit, wo dem preußischen Volke Immanuel Kant geboren wurde, „stabilirte“ Friedrich Wilhelm der Erste, der die Verkörperung des kategorischen Imperativs darstellte, in seinem Kantoneglement „wie einen rocher de bronze“ den Grundsatz, daß alle Einwohner des Landes für die Waffen geboren seien. Zum erstenmale wieder seit den glänzenden Tagen Roms ward hier die allgemeine Wehrpflicht als die Grundlage der Wehrverfassung eines Staates hingestellt. Sie konnte in dem durch den siebenjährigen Krieg wirtschaftlich entkräfteten Lande während der seichten nachfridericianischen Jahre vergessen werden, aber sie ging dem Volke des Großen Friedrich, der Schiller, Fichte und Scharnhorst nicht wieder ganz verloren. Wie der gesamte preußische Staatskörper gestählt, verjüngt nach den schweren Schlägen Napoleons emporwuchs, so reformirte sich nach ihnen auch die Wehrverfassung. Man ahmte nicht etwa die Heereseinrichtungen des gewaltigen

Schlachtenkaisers nach, von ganz anderm Standpunkt ausgehend gelangte man zurück zu dem Satze: Jeder Preuße ist wehrpflichtig. Mit seiner Erhebung zum Gesetz ist die allgemeine Wehrpflicht das dauernde Eigentum des preußischen Volkes geworden und so lange sein alleiniger Schatz geblieben, bis die Erfolge von 1866 und 1870/71 der Welt die Augen über ihren Wert öffneten. Hervorgewachsen aus der Not des Augenblicks, ist sie doch das Ergebnis einer in langen, arbeitsreichen Jahren gereiften sittlichen Weltanschauung. Es war ein Notbehelf, als man nach den Freiheitskriegen zur Stütze der Großmachtsansprüche des ausgesognen, kleinen und zerrissenen Landes die dauernde Unterhaltung einer unverhältnismäßig starken Kriegsmacht beschloß; daß man aber zu diesem Zwecke die allgemeine Wehrpflicht annahm, ist bezeichnend. Ihr Begriff wurde in Preußen von Anfang an höher gefaßt als irgendwo sonst. Nicht nur im Kriege sollte sie bestehen — daß jeder Bürger im Augenblicke der Gefahr das Vaterland verteidigen müsse, erschien dem Heldengeschlecht der Kämpfe von 1813 bis 1815 selbstverständlich —, nein, auch im Frieden für den Krieg. Deshalb schuf man mit ihr zugleich das „Rahmenheer,“ in das sich, als in eine Volksschule im edelsten Sinne des Wortes, jedes Jahr der Strom der herangewachsenen, kriegstüchtigen Jugend ergießt, um es nach beendeter militärischer Ausbildung, zurückkehrend zum bürgerlichen Beruf, wieder zu verlassen. Nach diesen Grundsätzen war es möglich, ein Volk in Waffen zu schaffen, das heißt ein Volk, in dem jeder kriegstüchtige Mann jederzeit bereit und fähig ist, zur Verteidigung des heimischen Bodens die Waffen zu führen.

Schon hier muß aber nun bemerkt werden, daß die allgemeine Wehrpflicht so rein, wie wir sie eben dargestellt haben, in Deutschland nur in ganz kurzen Zeiträumen (wenn überhaupt jemals) durchgeführt worden ist. Die leidige Geldfrage zwang zur Abweichung. Der Etat des Staates ertrug nur eine gewisse Belastung, und so kam es, daß man, um ihn im Gleichgewicht zu halten, den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht und der Friedensausbildung in der Praxis durch sehr hoch hinaufgeschraubte Anforderungen an die Kriegsbrauchbarkeit und an die Abkömmlichkeit des Einzelnen mildern mußte. Auf diese Weise gelangte man durch Rückschlüsse zu der ziemlich willkürlichen Ansicht, daß eine Friedensstärke des Heeres von Einem vom Hundert der Gesamtbevölkerungsziffer unter gleichzeitiger Festhaltung einer dreijährigen Dienstzeit genüge, um alle kriegsbrauchbaren Kräfte der Nation zum Waffendienst heranzuziehen. Diese Stärke, die sogenannte Friedenspräsenziffer des Heeres, ist also ein Kompromiß zwischen den Forderungen der grundsätzlich beibehaltenen allgemeinen Wehrpflicht und den finanziellen Rücksichten des Staates.

In noch größerem Maßstabe traten die erwähnten Abweichungen bei den Wehrverfassungen der andern großen europäischen Mächte ein, als diese sich nach 1866 zur Annahme der allgemeinen Wehrpflicht gezwungen sahen. Ge-

zwungen, denn kein Staat hat sich freiwillig, aus der Überzeugung heraus, daß die allgemeine Wehrpflicht die einzige eines Kulturvolkes würdige Wehrverfassung sei, zu ihrer Annahme entschlossen. In Osterreich-Ungarn waren es finanzielle Bedenken, in Rußland volkswirtschaftliche Gründe, in Frankreich endlich die merkwürdigen, in dem gelobten Lande der Freiheit herrschenden Anschauungen über die Gleichheit aller Staatsbürger, die die Beschränkung der allgemeinen Wehrpflicht veranlaßten.

Erst in der allerjüngsten Zeit hat Frankreich, gedrängt durch die in ihm immer mehr die Oberhand gewinnende Demokratie, die allgemeine Wehrpflicht in ihrer ganzen Strenge durch das Gesetz vom 15. Juli 1889 zur Durchführung zu bringen versucht. Daher lohnt sich eine nähere Betrachtung dieser *loi organique* schon aus kulturgeschichtlichen Gründen. Für uns Deutsche ist sie aber, wo es sich um die militärische Kraft unsers bösen Nachbarn von heute und, was die Vorsehung verhüten möge, vielleicht unsers Gegners von morgen handelt, ganz besonders wichtig.

Welche Bedeutung diesem neuen französischen Gesetz zugeschrieben werden muß, ist man am besten in der Lage an einem Vergleich mit den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Deutschlands zu erweisen. Die erste hierbei zu beantwortende Frage lautet: Was ist über die Wehrpflicht im allgemeinen bestimmt?

Beide Wehrgesetze stellen für den Kriegsfall alle streitbaren Männer dem Vaterlande zur Verfügung, das deutsche die vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, d. h. 28 Jahre lang, das französische die vom 21. bis zum 46., also 25 Jahre lang. Wir sind demnach freigebiger gewesen, da wir schon die Säuglinge vom 17. bis zum 21. Lebensjahre für wehrpflichtig anerkennen. Der Unterschied findet seine Erklärung in der Hauptfache in den grundverschiednen Erfahrungen, die Preußen und Frankreich mit jungen Soldaten gemacht haben: Preußen in den Freiheitskriegen gute, Frankreich zu derselben Zeit und 1870/71 schlechte. Im übrigen mag die Körperbeschaffenheit des Durchschnitts der in diesem Alter stehenden Jugend beider Länder ihren Anteil daran haben. Leider tröstet man sich bei uns an manchen Stellen mit der hervorgehobnen billigen Freigebigkeit, obwohl sie dieses umso weniger wert ist, als es sich bei der Berechnung der Wehrkraft eines heutigen europäischen Großstaates überhaupt nicht um die Zahl der Wehrpflichtigen handelt. Die Zahl der militärisch ausgebildeten Mannschaften ist es, die im modernen Kriege den Ausschlag giebt. Was helfen Millionen kriegstüchtiger Leute, wenn sie nicht fähig sind, die Waffen zu gebrauchen? So gut wie nichts. Die aus ihnen gebildeten Kriegshaufen zerstieben vor dem Ansturm wirklicher Soldaten wie Spreu vorm Winde. Schon einer der ersten Apostel der allgemeinen Wehrpflicht, Graf Johann von Nassau, sagt an der Wende des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts: „Da steht nun alles an richtiger Ausrüstung und

Übung, und da ist von langer Hand her vorzubereiten, nicht erst wenn die höchste Not drängt, »denn wenn der Schadt geschehen und die Kühe aus dem Stall sind, ist es zu spät.« Sonst geht es so, wie es den im letzten Augenblick zusammengerafften Unterthanen in Gotha und Werlen geschah, die jämmerlich auf die Fleischbank geführt wurden, während die geübtern Bürger von Almar sich ohne irgend welche Hilfe von Söldnern trefflich gegen den Duc de Alba gewehrt, der vor diesem Ort über 20000 Mann verlor.“ Und die Verhältnisse haben sich doch durch die immer verwickeltere Zusammenfügung der Waffen noch mehr zu Ungunsten der militärisch nicht durchgebildeten Volksaufgebote verschoben. Übrigens würde sich im Notfall auch ohne bestehende gesetzliche Vorschriften jede kräftige Regierung den erforderlichen Heeresersatz schaffen. Weder Friedrich der Große noch Napoleon der Erste, weder die französischen Republiken noch die nordamerikanischen Parteien haben in dieser Hinsicht die geringsten Bedenken gezeigt. Sie nahmen die notwendigen Rekruten, wo immer sie sie bekommen konnten, ohne Rücksicht auf Alter und gesetzliche Bestimmungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen haben, soweit sie die Dienstpflicht im Kriege regeln, eigentlich nur einen Zweck, nämlich den, daß sie scheinbar die allgemeine Wehrpflicht aufrecht erhalten und mit ihr die Pflicht des wehrpflichtigen Staatsbürgers, sich der Ausbildung für den Krieg zu unterwerfen. Mit Absicht sagen wir unter besondrer Beziehung auf das deutsche Wehrgesetz: scheinbar, wie es sich in Wirklichkeit damit verhält, wird erkannt werden, wenn man die sich zunächst aufdrängende Frage beantwortet: In welcher Ausdehnung werden denn nun die Wehrpflichtigen zur militärischen Ausbildung im Frieden herangezogen?

Bei uns teilt sich jedes Jahr die Masse der Wehrpflichtigen in drei Hauptteile: 187000 Mann treten zur Ausbildung unter die Fahne, darunter sind 17000 Ersatzreserven, 160000 kommen als nicht übende Ersatzreserven und Landsturmeute ersten Aufgebots in mehr oder weniger lockere Beziehung zum Heer, genießen aber keinerlei Ausbildung, der Rest wird vom Dienst überhaupt wegen körperlicher Gebrechen oder häuslicher Verhältnisse entbunden oder wegen Unwürdigkeit ausgeschlossen. Dagegen kennt Frankreich in Zukunft nur zwei Klassen: 220000 Mann müssen sich der militärischen Schulung unterwerfen, der Rest, und zwar nur die wirklich Kriegsunbrauchbaren und die Unwürdigen, wird nicht zum Heeresdienst herangezogen. Alle diese Zahlen sind selbstverständlich nur als annähernd richtig anzusehen.

Das Erste, was aus ihnen in die Augen springt, ist, daß Deutschland jährlich 33000 Mann weniger militärisch ausbildet als Frankreich. Der Grund hierfür kann nicht der sein, daß in Frankreich mehr kriegstüchtige Männer wären als bei uns. Denn wenn auch Frankreich, wie die Statistik erstaunlicherweise zeigt, im Alter von 20 bis 24 Jahren verhältnismäßig mehr kriegsbrauchbare Leute hat als Deutschland, so ist doch der Vorsprung der 47 Mil-

tionen Deutschen gegenüber 38 Millionen Franzosen mehr als ausreichend, um dies zu ersetzen. Nein, der eigentliche Grund ist der Kostenpunkt und die unmittelbare Ursache die milden deutschen Bestimmungen über die Heranziehung zum Dienst mit der Waffe. Man kann dreist behaupten, daß der weitaus größte Teil der 160 000 jährlich zur nicht übenden Ersatzreserve und zum Landsturm ersten Aufgebots übertretenden Leute bei strenger Anwendung der Wehrpflicht für dienstfähig erklärt werden würde. So verlieren wir, vom militärischen Standpunkte gesehen, jährlich nicht nur 33 000, sondern fast 160 000 Mann.

Ob es geraten wäre, alle diese Leute auszubilden, ist eine andre Frage. Bei ihrer Beantwortung kommen vor allem volkswirtschaftliche und finanzielle Rücksichten in Betracht. Im allgemeinen wird man nicht geneigt sein, die Frage zu bejahen, wenigstens nicht in ihrem ganzen Umfange. Ein so reiches Land wie Frankreich kann sich in dieser Beziehung schon eher etwas erlauben. Trotzdem hat es, um die notwendigen Geldmittel bequem flüssig zu machen, eine Wehrsteuer einführen müssen, die alle, die irgend eine Dienstleistung in Anspruch nehmen, auch die körperlich Untauglichen, zu erlegen haben. In Deutschland wird man sich kaum zu einer derartigen Maßregel entschließen wollen. Wir sehen den militärischen Dienst als eine Ehrenpflicht jedes dazu tauglichen Volksangehörigen an und sind der Meinung, daß Ehrenpflichten nicht durch Geld abgelöst werden können. Es ist dies eine charakteristische Verschiedenheit der Grundanschauungen in Frankreich und Deutschland, die auf die Volksauffassung der allgemeinen Wehrpflicht ein helles Licht fallen läßt. Übrigens wäre es nicht uninteressant, zu untersuchen, inwieweit auf der einen Seite das unerschütterliche Vertrauen des Volkes auf die Gerechtigkeit der Regierung und ihrer Organe die Aufrechterhaltung der Ungleichheiten der Bürger in Ansehung der militärischen Anforderungen zu Gunsten der Schonung der wirtschaftlichen Kraft möglich macht, inwieweit auf der andern der Mangel einer solchen Zuversicht das radikale Gesetz erzwingen hat. Doch liegt diese schließlich zu einem Vergleich der Vor- und Nachteile der verschiedenen Staatsverfassungen führende Untersuchung zu weit von dem Gegenstand unsrer Betrachtung ab, als daß wir sie hier weiter verfolgen könnten.

Wir sagten oben, für die Wehrkraft eines modernen Großstaates sei die Zahl der militärisch ausgebildeten Mannschaften das Entscheidende. Setzt können wir hinzufügen, daß über die Kriegstüchtigkeit eines Heeres nicht die Zahl der ausgebildeten Streiter, sondern die Art ihrer Ausbildung entscheidet. Ist es nötig, vor deutschen Lesern den Beweis hierfür zu führen? Wir meinen nicht. Sie wissen alle, welcher Unterschied besteht zwischen jungen Truppen, denen man die handwerksmäßigen Griffe ihrer Kunst, vielleicht noch einen gewissen äußern Schliß beigebracht hat, und Soldaten, die sich in ernster Arbeit für ihren schweren Beruf vorbereitet haben. Die Sieger von Orleans, St. Quentin,

Le Mans und Dijon, die Belagerer von Paris haben es ihnen berichtet. Es ist ihnen auch nicht unbekannt, wie Pflichttreue, eiserne Mannszucht, Kameradschaft — der Schlüssel zu dem Rätsel der unvergleichlichen Erfolge in unsern letzten Feldzügen — nur durch sorgsamste und ausdauernde Friedenserziehung einem Heere eingepflegt werden können. Dem gegenüber liegt die Frage nahe, welche Ausbildung denn eigentlich den zum Dienst herangezogenen im deutschen und im französischen Heere zu teil wird? Leider muß man bei ihrer Beantwortung von nicht unwichtigen Einflüssen absehen, wie es z. B. die mehr oder weniger große Energie der Schulung, die mehr oder weniger große Geeignetheit des Mannschaftserfages für den militärischen Dienst sind. Sie sind zu schwer nachweisbar, um sie mit in die Berechnung ziehen zu können. Im allgemeinen werden sie sich aber ausgleichen, sodaß man nicht zu weit von der Wahrheit abirren wird, wenn man die Art der Ausbildung lediglich nach ihrer Dauer beurteilt.

Wir haben grundsätzlich die dreijährige Dienstzeit, abgeschwächt durch die Einrichtung, daß ein großer Teil der Mannschaften schon nach zwei Jahren in die Heimat entlassen wird, aber bis zum Ablauf des dritten Jahres jederzeit für die Wiedereinberufung zur Verfügung bleibt. Daneben kennt unser Wehrgesetz noch Einjährig-Freiwillige — etwa 10000 treten jährlich unter die Fahnen — und die übenden Ersatzreserven. Frankreich hat gleichfalls statt der bisherigen fünfjährigen die dreijährige Dienstzeit angenommen, dagegen die Einrichtung der Einjährig-Freiwilligen und der *deuxième portion*, d. i. einer Klasse minderwertiger Soldaten, die nur kurze und kärgliche Ausbildung genießen, abgeschafft. Doch will es 70000 Mann schon nach einem Jahr und einen zweiten Teil nach zwei Jahren entlassen, weil die Dienstzeit von drei Jahren für alle Staatsbürger ohne Ausnahme doch zu ungeheuerlich erschien. Der Anspruch auf diese Vergünstigungen ist einerseits den Leuten zugesprochen, die in Deutschland wegen häuslicher Verhältnisse überhaupt vom Dienst entbunden oder der nicht übenden Ersatzreserve oder dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen werden, anderseits einigen wenigen Klassen von Studierenden (hauptsächlich Lehrern und Geistlichen) angeboten, die die Bürgerschaft bieten, daß die Früchte ihrer Studien unmittelbar dem Staate zu gute kommen.

Man hat nun behauptet, durch diese Vergünstigungen verliere das neue französische Gesetz beinahe ganz seinen Wert, denn durch sie sei doch wieder eine *deuxième portion* in denen, die nur ein Jahr dienen, geschaffen, und diese entspreche unsrer Ersatzreserve. So richtig das eine ist, so falsch ist das andre. Soldaten mit einjähriger Ausbildung sind unzweifelhaft weniger wert als solche mit zwei- oder dreijähriger. Wir würden einer derartigen Dienstverkürzung nach den an den Einjährig-Freiwilligen trotz der Vorzüglichkeit dieses Erfages gemachten Erfahrungen niemals zustimmen können. Aber ebenso unzweifelhaft sind Leute von einjähriger Dienstzeit unsern Ersatzreserven weit überlegen.

Niemals können zwanzig Übungswochen, wie sie die Ersatzreserven bei der Fahne zubringen, noch dazu nicht in ununterbrochener Folge, sondern mit langen Zwischenpausen in vier Jahren, eine fortlaufende Ausbildung von zwei- und fünfzig Wochen ersetzen. Nach der ganzen Beschaffenheit des Ersatzes für den Dienst von einjähriger Dauer läßt sich annehmen, daß die französische Armee diese Leute im Mobilmachungsfalle sofort in die Feldtruppen einreihen kann. Wir dagegen würden, wollten wir dies mit unsern Ersatzreserven versuchen, trübe Erfahrungen machen; sie werden im besten Falle zur Füllung der Rahmen der Ersatztruppen in der Heimat zu verwenden sein und erst nach gründlicher Auffrischung des früher flüchtig eingepprägten im weiteren Verlauf des Krieges bei der Feldarmee einrücken.

Auf Grund dieser Überlegungen muß man die Zahl der Mannschaften, die wir jährlich weniger als Frankreich militärisch so ausbilden, daß sie sofort nach Ausbruch eines Krieges im Felde zu gebrauchen sind, noch um 17 000 erhöhen. Darnach gewinnt also unser Nachbar jedes Jahr 50 000 Mann, hat also nach zehn Jahren 500 000 ausgebildete Soldaten mehr als wir. (Die Abgänge in den ältern Jahrgängen durch Tod, Krankheit, Auswanderung u. s. w. sind hier nicht berücksichtigt, da sie sich in beiden Heeren ziemlich die Wage halten werden.)

Nun gut, wird mancher einwenden, unter solchen Umständen greifen wir einfach weiter in die ältern Jahresklassen hinein, bis das Gleichgewicht hergestellt ist. Er berücksichtigt dabei aber nicht, welche schweren Bedenken einer solchen Maßnahme entgegenstehen. Einmal hört das Zurückgreifen bereits bei der Landwehr zweiten Aufgebots auf, da das Gesetz, das ihre Heranziehung zu Kontrolversammlungen und Übungen untersagt, damit ihre sofortige Verwendung im Mobilmachungsfalle unmöglich gemacht hat. Wir würden also nur noch zwei Jahrgänge der Landwehr ersten Aufgebots für das Zurückgreifen zur Verfügung haben. Was hindert aber die Franzosen, ein gleiches zu thun und ihre Territorialarmee, die unsrer Landwehr gleichsteht, mitzuführen?

Jeder erfahrene Soldat wird ferner zugeben, daß es sich nicht sehr empfiehlt, die Landwehr außerhalb des Landes zu verwenden. Es ist eben nicht gleichgiltig, welche Bezeichnung eine Klasse der Wehrpflichtigen hat. Nach der Volksmeinung ist die Landwehr zur Wehr für das Land da, und man wird keine besondern Leistungen von ihr jenseits der Landesgrenzen erwarten dürfen. Die Reserve kennt ihren Zweck, die Feldtruppen zu verstärken, die Landwehr hält sich dazu für zu alt und ist thatsächlich zu bequem geworden. Man wende nicht ein, die Landwehr habe sich in den letzten Feldzügen vorzüglich geschlagen. Das beweist nicht viel, denn es spricht nur für die Güte der damaligen Landwehr. Als sicher bleibt bestehen, daß man an die ältern Landwehrleute nicht dieselben und zwar durchaus notwendigen Anforderungen stellen kann, wie an die jüngern Kräfte der Armee. Auch den Franzosen ist der erwähnte Namens-

zauber bekannt. Daher haben sie die Dienstzeit in der Reserve auf sieben Jahre, gegenüber den vier Jahren bei uns, verlängert und so den wesentlichen Vorteil gewonnen, alles, was sogleich ins Feld zu führen ist, schon im Frieden mit dem richtigen Namen bezeichnet zu haben.

Es bleibt also dabei, Frankreich gewinnt durch sein neues Wehrgesetz jährlich 50000 ausgebildete Soldaten im Vergleich zu Deutschland und mit diesem Gewinn in absehbarer Zeit der Zahl nach das Übergewicht. Wird das im künftigen Kriege ausschlaggebend sein? Das vermag niemand zu sagen. Die Erfahrung lehrt, daß geniale Feldherren es öfter verstanden haben, obgleich die Gesamtzahl ihrer Kräfte denen des Feindes bedeutend nachstand, trotzdem auf dem Schlachtfelde die Überzahl zu vereinigen. Doch waren dies immer nur Ausnahmefälle. Einer vernünftigen Kriegsvorbereitung steht es besser an, sich nicht darauf zu verlassen, sondern dem Heerführer eine dem Gegner in der Zahl gewachsene Macht an die Hand zu geben.

Das neue französische Wehrgesetz ist in Wahrheit eine militärische That. Sie kann zwar nicht mit den Leistungen Preußens nach 1807 auf eine Stufe gestellt werden, denn sie vollzieht sich unter wesentlich günstigeren Bedingungen, aber sie reiht sich würdig an sie an. Wenn Frankreich alle seine zum Heeresdienst geeigneten Söhne ausnahmslos zum Friedensdienst heranzieht, wenn es 1,5 vom Hundert der Gesamteinwohnerzahl fortwährend bei der Fahne hält, angesichts der besprochenen Annahme, daß 1 vom Hundert das Höchste zu leistende sei und angesichts der 0,98 vom Hundert in Deutschland, wenn es allen seinen Söhnen eine zur Not vollständig genügende militärische Ausbildung giebt, so ist das eine große Anstrengung, der die vollste Anerkennung nicht zu versagen ist. Das neue Gesetz allein genügt, um das landläufige Gerücht vom Niedergange Frankreichs zu widerlegen. Ein Volk, das derartige Gesetze schafft, mag an vielen Übeln franken, sittliche Kraft wird ihm nicht abgesprochen werden können.

Es ist kürzlich an hervorragender Stelle die Frage aufgeworfen worden, ob die loi organique noch im Rahmen der ruhigen Fortentwicklung und Schulung der Volkskräfte zum Zweck der Vaterlandsverteidigung liege, oder ob sie vielmehr schon zu den wirklichen Kriegsrüstungen zu rechnen sei. Eine Antwort darauf zu suchen dürfte eine müßige Beschäftigung sein. Kriegsrüstung oder nicht, wir können die Einführung des Gesetzes nicht hindern. Die Thatsache seines Bestehens genügt, die Lage zu kennzeichnen. Wichtiger erscheint die Betrachtung, ob das Gesetz im ganzen Umfange wird zur Durchführung kommen können. Auch sie ist nur mit Vermutungen zu beantworten: die Zeit muß Klarheit bringen.

Die so oft betonten finanziellen Schwierigkeiten dürften kein unbedingtes Hindernis bieten, dafür bürgt die Opferwilligkeit des französischen Volkes, wenn es sich um die Stärkung seiner Wehrkraft handelt, sein Reichthum und die

Wehrsteuer. Bedenklicher scheint schon die dauernde Fernhaltung aller bessern Kräfte der Nation vom bürgerlichen Berufe. Unse Nationalökonomien werden beunruhigt die Köpfe schütteln, doch ist es bezeichnend, daß die französischen keine übergroßen Befürchtungen hegen, ja daß sie sich sogar Gutes von dem Gesetze versprechen, weil sie von der Erziehung des Volkes im Heere gute Erfolge erwarten.

Weit schwerer als diese Bedenken fällt der Umstand ins Gewicht, daß man für die ungeheuern Soldatenmassen des neuen Gesetzes für den Krieg neue Verbände schaffen und sie mit Offizieren und Unteroffizieren ausstatten muß, um sie gebrauchsfähig zu machen. Diese Aufgabe gehört zu den wichtigsten der modernen Heeresleitung, ist vielleicht die wichtigste überhaupt, bei uns wie überall. Ihre Bedeutung muß jedem in die Augen springen, der sich vergegenwärtigt, daß die Kriegsstärke aller Heere mindestens das Fünf- und Sechsfache der Friedensstärke beträgt. Die Größe der dadurch entstehenden Heere wird am besten durch die Angabe verdeutlicht, daß die französische Armee auf Kriegsfuß den von den Befestigungen nicht eingenommenen Raum des Grenzstrichs zwischen Luxemburg und der Schweiz, Mann neben Mann, Geschütz neben Geschütz wie in der Gefechtsentwicklung aufgestellt, ausfüllt und dabei noch mehr als die Hälfte der Infanterie und Artillerie zur Reserve zurückhalten muß! Wie wird man solche Menschenmassen unterbringen, ernähren und bewegen, wie vor allen Dingen sie zu gemeinsamer Handeln leiten?

Bisher beabsichtigte man in Frankreich, im Mobilmachungsfalle einfach ganz neue Armeekorps in derselben Zahl und derselben Zusammensetzung zu bilden, wie sie im Frieden bestehen. Davon ist man jüngst zurückgekommen, weil man nicht die höhern Kommandostellen, die bei dieser Organisation zahlreich nötig würden, mit Offizieren zu besetzen weiß. Dafür will man bei dem Kriegsausbruch innerhalb der größern Friedensverbände möglichst viel kleine Einheiten aufstellen. Aber auch dieser Ausweg hat unleugbare Nachteile. Die aus ungleichartigen Bestandteilen — Aktiven, jungen und alten Reservisten — zusammengesetzten Körper werden dem alten Fluch unterliegen, daß beim Nebeneinanderwirken verschiedenartiger Kräfte gewöhnlich der schwächere Teil den stärkern hindert, sie werden schwerfällig sein. Obwohl dies in Frankreich ebenfalls erkannt ist, kann man dort, eben aus Mangel an höhern Offizieren, keine andre Einrichtung treffen. Aber auch bei dieser Organisation wird es noch an Vorgesetzten fehlen. Zwar aktive Offiziere hat die französische Armee in genügender Zahl, der äußere Glanz des Standes übt immer noch seine alte Anziehungskraft. Dagegen ist die Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes sowie der Unteroffiziere bei der aktiven Armee sehr schwierig. Die französische Nation ist im allgemeinen nicht so militärisch gesinnt, wie man anzunehmen geneigt ist, bevorzugt im Gegenteil die Erwerbsstände in

auffallender Weise. So liegt die Gefahr nahe, daß die Armee Frankreichs, wie ein angesehenes französisches Blatt, der *Spectateur militaire*, selbst sagt, im Kriege eine verzweifelte Ähnlichkeit mit einem „Skelett ohne Rückgrat“ haben wird.

In Deutschland liegen die Verhältnisse wesentlich günstiger. Ein ausreichender Ersatz für die Offiziere und Unteroffiziere aller Klassen hat, nach Überwindung des vorübergehenden Mangels kurz nach dem letzten Kriege in den Gründerjahren, nicht mehr gefehlt und wird hoffentlich in Zukunft nicht fehlen, wenn immer wieder mit allen erdenklichen Mitteln die Wichtigkeit der genügenden Ergänzung dieser Stände der ganzen Nation gepredigt wird. Wir vermögen einer künftigen Mobilmachung ohne allzu große Sorgen entgegen zu sehen, weil wir die Mittel haben, die Kommandostellen aller Grade zu besetzen. Fehlten uns diese, so würde unser Heer sicher ebenfalls sehr bald einem schwankenden Knochengeriüst ähnlicher werden, als dem herrlichen Gebäude, das es jetzt darstellt.

Der Leser hat gesehen, daß auch die allgemeine Wehrpflicht ihre Schattenseiten hat, und man ist daher wohl berechtigt, darüber nachzudenken, ob die strenge Durchführung ihrer Grundsätze in den modernen Großstaaten nicht schließlich so viel Soldaten liefert, daß ein toter Überschuß an Kraft vorhanden sein muß, ob daher die wirtschaftliche Kraft nicht nutzlos geschädigt wird. Leider werden aber selbst die scharfsinnigsten Überlegungen keine Klärung in dieser Hinsicht bringen; sie muß wie so vieles andre dem nächsten großen Kriege überlassen bleiben. Deshalb sind wir gezwungen, vorläufig die Lösung zu vertreten: Alle Mann auf Deck!

Berlin

Hans Jdel



Das Nationalgefühl

(Schluß)



Preußens König und Volk unterlag, und mit der Katastrophe von Jena und Auerstädt brach das politische, ökonomische und bürgerliche Elend herein, das im Tilsiter Frieden von 1807 nicht abgeschlossen, sondern recht eigentlich durch ihn erst begründet wurde. Nun trug das preußische Volk neben der allgemeinen Schande des deutschen Namens am schwersten von allen die alles zerstörende Knechtschaft in dem verstümmelten und ausgepreßten Vaterlande.